

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 72.276 vom 6. März 1998

A. 68.157/XIII-3

In der Rechtssache : 1. **ARIMONT** Cyrille,
2. **BONAS** Ilse,
3. **HOLLANDS** Bert,
4. **LAMBERTY** Hans,
5. **MEYER** André,
6. **WALPOT** Georges,
Wahlдомизил bei Herrn Edgar DUYSER,
Rechtsanwalt,
Aachener Straße 3
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen.

Intervenierende Partei :

**die Vereinigung ohne Erwerbszweck
Tierschutzgesellschaft des
Königreichs Belgien,**

Wahlдомизил bei Herrn Axel KITTEL,
Rechtsanwalt,
Edelstraße 13
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 21. März 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Cyrille ARIMONT, Ilse BONAS, Bert HOLLANDS, Hans LAMBERTY, André MEYER und Georges WALPOT die Nichtigerklärung der Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Eupen vom 2. Juni 1995 beantragen, mit der der Vereinigung ohne Erwerbszweck

Tierschutzgesellschaft Eupen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Tierheimes auf einem Grundstück, gelegen in Eupen (Kettenis), Am Busch, katastriert Flur F Nr. 84, erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils Nr. 60.386 vom 24. Juni 1996, das den Gesuchen auf Intervention in den Verfahren der einstweiligen Entscheidung und der Nichtigerklärung stattgibt und den Aussetzungsantrag abweist;

Aufgrund des Erläuterungsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 14. Januar 1997 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Juli 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 22. September 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn E. DUYSER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint und von Herrn A. KITTEL, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen :

1. Am 15. Februar 1995 beantragt die V.o.E. Tierschutzgesellschaft des Königreichs Belgien eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Tierheims in Kettenis.

Am 6. März 1995 gibt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Eupen ein günstiges Gutachten über diesen Antrag ab.

2. Am 23. Mai 1995 gibt der beauftragte Beamte ein bedingtes günstiges Gutachten ab, das in französischer Sprache abgefaßt ist.

3. Am 2. Juni 1995 erteilt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die beantragte Genehmigung; das Kollegium bezieht sich folgendermaßen auf das Gutachten des beauftragten Beamten :

" GÜNSTIGES GUTACHTEN : (Ref. Nr. 349.870 vom 23. Mai 1995).

Die betreffende Parzelle ist in der landwirtschaftlichen Zone des am 23. Januar 1979 durch Königlichen Erlaß genehmigten Sektorenplanes Verviers-Eupen gelegen.

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen des Artikels 185 des Wallonischen Raumordnungs- und Städtebaugesetzes.

Auf Grund des am 6.3.1995 abgegebenen Gutachtens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Auf Grund des Gutachtens der Generaldirektion für Raumordnung und Städtebau;

Auf Grund der Angaben zur vorherigen Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt;

Auf Grund der bei meiner Dienststelle am 22.3.1995 (registrierten) Pläne,

ist das Vorhaben mit dem guten Ausbau der hiesigen Örtlichkeiten zu vereinbaren, vorausgesetzt daß die bestehenden Hecken erhalten werden.

Innerhalb des Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues ist die Parzelle, entsprechend dem Ministeriellen Rundschreiben vom 24.4.1985, einzufriedigen".

Das Kollegium bemerkt außerdem, "daß eine Betriebsgenehmigung erforderlich ist, falls die Anzahl der gehaltenen großen Tiere 50 überschreitet".

Diese Entscheidung bildet den angefochtenen Rechtsakt;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei die Zulässigkeit *ratione temporis* der Klage bestreitet; daß sie darlegt, daß die Kläger ohne Erläuterung erklären würden, sie hätten von der angefochtenen Genehmigung über die Presse erfahren, während es ihnen obliege, den Beweis zu erbringen, daß sie davon nicht seit mehr als sechzig Tagen vor der Einreichung der Klage Kenntnis gehabt hätten; daß sie hinzufügt, daß die Kläger sicher die Möglichkeit gehabt hätten, sich früher zu erkundigen, da sie in einem ausführlichen Brief an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihre Einwände gegen die Errichtung des geplanten Tierheimes vorgebracht hätten;

In der Erwägung, daß die Kläger erwidern, daß die angefochtene Genehmigung kein Rechtsakt sei, der ihnen zugestellt werden müsse, daß sie von deren Vorliegen durch eine Veröffentlichung im Grenz-Echo vom 3. Februar 1996 erfahren hätten und daß den Klägern nicht zugemutet werden könne, daß sie sich tagtäglich zur Gemeindeverwaltung begäben, um sich über mögliche Genehmigungen zu informieren;

In der Erwägung, daß der angefochtene Rechtsakt weder veröffentlicht noch Dritten zugestellt werden mußte; daß es in diesem Fall demjenigen, der die Zulässigkeit *ratione temporis* bestreitet, obliegt, den Beweis zu

erbringen, daß die Kläger von dem angefochtenen Rechtsakt seit mehr als sechzig Tagen vor der Einreichung ihrer Klage Kenntnis gehabt haben; daß dieser Beweis im vorliegenden Fall nicht geführt wird; daß die Einrede nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund geltend machen, Artikel 36, § 1, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei verletzt worden; daß sie vorbringen, daß die Korrespondenz mit dem zuständigen Ministerium der Wallonischen Region, in Französisch abgefaßt worden sei, genauso wie das Gutachten des beauftragten Beamten, obwohl dieses Gutachten für das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, d.h. für eine lokale Dienststelle, bestimmt sei, so daß es in Deutsch hätte abgefaßt werden müssen, da es für eine Gemeinde deutscher Sprache bestimmt sei; daß die Kläger davon ableiten, daß dieses Dokument gemäß Artikel 58 der genannten koordinierten Gesetze als nichtig zu betrachten sei und daß die angefochtene Genehmigung die gleiche Behandlung verdiene;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei erwidert, daß die Kläger kein Interesse an diesem Klagegrund hätten, da das Gutachten des beauftragten Beamten - wie sie das selbst erkannten - für die Stadt Eupen bestimmt sei, die nichts dagegen einzuwenden gehabt habe, daß es in Französisch abgefaßt worden sei;

In der Erwägung, daß ein auf der Verletzung der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten beruhender Klagegrund ein zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörender Klagegrund ist, der ggf. von Amts wegen geltend gemacht werden muß; daß derjenige, der ein Interesse an der Klage hat, kein persönliches Interesse an diesem zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörender Klagegrund aufweisen muß; daß feststeht, daß das Gutachten des beauftragten Beamten in

Französisch abgefaßt ist, während es in Deutsch hätte abgefaßt werden müssen, da es im vorliegenden Fall für eine Gemeinde deutscher Sprache bestimmt war; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem zweiten Klagegrund die unrichtige Information des beauftragten Beamten geltend machen; daß sie vorbringen, daß letzterer sich in seinem Gutachten ausdrücklich auf Artikel 185 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe beziehe, daß das Projekt sich in einem Agrargebiet befinde und daß es sich weder um ein Gebäude für öffentliche Dienststellen noch eine gemeinnützige Anlage, sondern um ein privates Tierheim handle, für das eine Betriebsgenehmigung erforderlich sei, da es für die Unterbringung von mehr als 50 Tieren bestimmt sei und es weniger als 300 Meter von einem Wohngebiet entfernt liege, und das aufgrund der daraus entstehenden Nachteile einer Untersuchung *de commodo et incommodo* hätte unterzogen werden müssen;

In der Erwägung, daß diese Kritik - der intervenierenden Partei zufolge - sich auf die Opportunität beziehe und zivilrechtliche Fragen betreffe, weshalb sie der Zuständigkeit des Staatsrats entgehe; daß sie vorbringt, daß, insofern der Klagegrund auf der Verletzung von Artikel 185 beruhe, die Kläger die Begriffe "gemeinnützige Anlage" und "öffentliche Dienststelle" verwechseln würden, daß das Projekt die Merkmale einer gemeinnützigen Anlage aufweise und daß die genannte Bestimmung infolgedessen nicht verletzt worden sei;

In der Erwägung, daß die Kläger in ihrem Erläuterungsschriftsatz den abweichenden Charakter des Artikels 185 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe betonen und die Tatsache unterstreichen, daß eine solche Bestimmung restriktiv auszulegen sei; daß sie die Nachteile beschrei-

ben, die ihnen zufolge auf das Projekt zurückzuführen seien und die ihrer Meinung nach mit sich brächten, daß das Projekt der allgemeinen Zweckbestimmung des Gebiets und dessen Architekturcharakter nicht entspreche;

In der Erwägung, daß der Klagegrund zulässig ist, insofern die Kläger da die Fehlinformation der Behörde und die Verletzung von Artikel 185 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe geltend machen;

In der Erwägung, daß aus den Akten und, insbesondere, den vorgelegten Plänen hervorgeht, daß die Behörde über die Art und den Umfang des Projektes genug informiert wurde;

In der Erwägung, daß Artikel 185 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wie folgt lautet :

" Außerhalb der Gebiete, die besonders diesem Zwecke vorbehalten sind, können Gebäude für öffentliche Dienststellen und gemeinnützige Anlagen in dem Maße zugelassen werden, wie es der allgemeinen Zweckbestimmung des Gebietes und dessen Architekturcharakter entspricht";

daß das strittige Gebäude eine rein private Initiative ist und infolgedessen nicht als ein Gebäude für öffentliche Dienststellen betrachtet werden kann; daß das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe den Begriff "gemeinnützige Anlage" nicht definiert; daß generell als gemeinnützige Anlage die Anlage betrachtet wird, die im Dienst der Allgemeinheit unter für alle zugänglichen Bedingungen ist, ob sie nun durch die Behörden oder eine privatrechtliche Person oder Einrichtung errichtet oder betrieben wird; daß das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere das Tierheim als "eine öffentliche oder private Einrichtung definiert, die entsprechend ausgestattet ist, um verlorengegangenen, ausgesetzten oder verwahrlosten Tieren

eine Unterkunft und die nötige Pflege zu bieten"; daß Artikel 9 desselben Gesetzes denjenigen, der "ein streunendes, verlorengegangenes oder ausgesetztes Tier aufnimmt", verpflichtet, "es der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er es gefunden hat oder wo er wohnt, innerhalb vier Tagen anzuvertrauen" und bestimmt, daß "das Tier (...) von der Gemeindeverwaltung unverzüglich je nach Fall einer Person, die ihm eine angemessene Pflege und Unterkunft bietet, einem Tierheim, einem Zoo oder einem Tierpark anvertraut (wird)" und daß die genannte Verwaltung "ein Tierheim bestimmen (kann), wo die Tiere unmittelbar von denjenigen abgegeben werden können, die sie aufgenommen haben"; daß ein Tierheim die Erfüllung durch das Gesetz auferlegter Verpflichtungen ermöglicht und aus diesem Grund als eine Einrichtung im Dienst der Gemeinschaft betrachtet werden kann; daß die Vereinigung, die der Adressat der angefochtenen Genehmigung ist, keinen Erwerbszweck verfolgt; daß das strittige Gebäude als eine gemeinnützige Anlage betrachtet werden kann und infolgedessen in einem Agrargebiet zugelassen werden kann, insoweit es der allgemeinen Zweckbestimmung dieses Gebiets und dessen Architekturcharakter entspricht; daß aus dem angefochtenen Rechtsakt nicht hervorgeht, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium diese Vereinbarkeit untersucht hat; daß der beauftragte Beamte in seinem Gutachten angibt, daß "das Vorhaben (...) mit dem guten Ausbau der hiesigen Örtlichkeit zu vereinbaren (ist), vorausgesetzt daß die bestehenden Hecken erhalten werden"; daß diese lakonische Feststellung nicht auf eine Untersuchung der Vereinbarkeit des Projekts mit der allgemeinen Zweckbestimmung des Gebiets deutet; daß der Klagegrund in diesem Maße begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffengerichtkollegiums der Stadt Eupen vom 2. Juni 1995, mit der der Vereinigung ohne Erwerbszweck Tierschutzgesellschaft Eupen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Tierheimes auf einem Grundstück, gelegen in Eupen (Kettenis), Am Busch, katastriert Flur F Nr. 84, erteilt wurde, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 27.000 Franken, werden zu Lasten der Stadt Eupen in Höhe von 24.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 3.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am sechs März 1900 achtundneunzig von :

den Herren HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
KREINS,	Staatsrat,
Frau GEHLEN,	Staatsrat,
NOTEBAERT,	Kanzler,

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.